



Flüchtlinge willkommen in Düsseldorf e.V., Heinz-Schmölle-Str. 7, 40227 Düsseldorf



Afghanistan-Merkblatt zur Beschaffung von Identitätspapieren

(ohne Gewähr, zuletzt geändert: 29.11.2019)

1. Der Ausweis (Tazkira)

Als Ausweis ist in Afghanistan eine Tazkira (Personenstandsregisterauszug) üblich. In der Tazkira sind verschiedene Informationen enthalten (z.B. zu Vater und Großvater). Die Tazkira wird durch den Ortsvorsteher des Geburtsortes ausgestellt und durch ein Distriktgericht beglaubigt. Viele geflüchtete Afghanen haben keine Tazkira (verloren oder nie besessen). Sie kann jedoch beim Generalkonsulat in Bonn beantragt werden.

2. Wie man an eine Tazkira erhält (sechs Schritte):

Die Einzelheiten zum Verfahren sind in einer Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 22.10.2018 erläutert:

Schritt 1: Antrag ausfüllen und Vertreter benennen:

Das Tazkira-Antragsformular mit Daten des Antragstellers ausfüllen (erhältlich z.B. auf der Webseite der Botschaft). Im Antragsformular muss der Antragsteller bereits einen Vertreter benennen, der in Kabul/Afghanistan zu den Ministerien gehen wird, um die dort ausgestellte Tazkira abzuholen und beglaubigen zu lassen. Dieser Vertreter kann ein Familienmitglied, ein/e Bekannte/r oder ein beauftragter Rechtsbeistand sein. Die Nennung der

Vertretungsperson im Tazkira-Antrag dient später als Nachweis der Berechtigung dieser Person, die Tazkira in Empfang zu nehmen.

Schritt 2: Antragskopie beim Generalkonsulat einreichen:

Eine Kopie des vollständig ausgefüllten Antrags wird bei einem der Generalkonsulate persönlich eingereicht (es ist kein Termin nötig). Das Konsulat vergibt für den Antrag eine Codierung. Diese Codierung wird vom Konsulat umgehend sowohl dem afghanischen Innen- als auch dem afghanischen Außenministerium mitgeteilt.

Schritt 3: Antragsoriginal an Vertreter senden:

Der Antragsteller muss nun das Original des Antrags mit der Codierungsnummer an die ihn vertretende Person in Afghanistan senden.

Schritt 4: Vertreter holt Tazkira im Innenministerium ab:

Der Vertreter des Antragstellers begibt sich zum Innenministerium in Kabul, um dort die ausgefertigte Tazkira (übersetzt) abzuholen.

Schritt 5: Vertreter lässt Tazkira im Außenministerium beglaubigen:

Der Vertreter des Antragstellers geht mit der Tazkira zum Außenministerium in Kabul, um das Dokument dort beglaubigen zu lassen.

Schritt 6: Vertreter schickt Tazkira an Antragsteller:

Der Vertreter des Antragstellers sendet die beglaubigte Tazkira im Original an den Antragsteller in Deutschland.”

3. Passbeschaffung

Tazkira ist Voraussetzung für den Erhalt eines Reisepasses:

- Voraussetzung für die Ausstellung eines afghanischen Reisepasses ist die Vorlage der Tazkira **im Original** einschließlich einer Beglaubigung durch das Außenministerium Afghanistans.
- Die Beglaubigung erfolgt durch das Außenministerium in Kabul oder eine Außenstelle, z.B. in Herat
(vgl. z.B. <https://afghanconsulate-munich.com/>)
- Die Einzelheiten zum Verfahren der Passbeschaffung sind in einer Verbalnote der Botschaft an das Auswärtige Amt vom 22.10.2018 erläutert.
- Beim Generalkonsulat in Bonn muss man persönlich vorsprechen. Externe Stellen können mit der Antragstellung nicht beauftragt werden.
- Früher konnte man ohne Termin zum Generalkonsulat gehen. Jetzt muss man einen Termin online beantragen und ein [Formblatt](#) ausfüllen:
<http://www.afghanconsulate-bonn.com/Passport/Passport.htm>
- Die Wartezeit für einen Termin zur Passbeantragung beim Generalkonsulat beträgt zwischen zwei und vier Monaten.
- Falls alle Unterlagen vorgelegt werden können, dauert es von der Antragstellung bis zur Herstellung des Passes (in Bonn) sechs Wochen.

Anschrift des Generalkonsulats in Bonn:

Liebfrauenweg 1 A
53125 Bonn
Tel.: 0228 25-1927
Fax: 0228 25-4139
bonn@afghanistan-mfa.net

Das Generalkonsulat (Bonn) vergibt keine Pässe, nur eine Besuchsbescheinigung bei Antragstellung:

- Bei der Ausländerbehörde kann man ein Antragsformular für die Tazkira bekommen, das man dann ausgefüllt dem Generalkonsulat in Bonn vorlegen kann. Man kann dort auch formlos einen Antrag stellen. Allerdings stellt das Generalkonsulat **KEINEN** Pass aus und bescheinigt dies auch nicht. Es stellt nur eine Bescheinigung über den Besuch des Generalkonsulats aus.
- Dennoch sollte die Besuchsbescheinigung ggf. als Betätigungsnachweis beim Ausländeramt vorgelegt werden, auch wenn die Vorlage dieser Bescheinigung von der Ausländerbehörde **nicht** als Erfüllung der Mitwirkungspflicht angesehen wird.
- Manche Geflüchtete haben die Original-Tazkira bei der Ausländerbehörde abgegeben. Falls die dortigen Mitarbeiter das Original nicht mehr herausgeben (stattdessen nur eine Kopie mit Stempel), empfiehlt es sich, eine schriftliche Beschwerde bei der Behördenleitung einzureichen.

4. Kosten

Die Kosten für die Passbeschaffung können in bestimmten Fällen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erstattet werden (**nicht bei SGB II-Beziehern**). Anträge zu den Reisekosten können beim Amt für Migration und Integration (Wirtschaftliche Hilfen, Vogelsanger Weg 49) **VOR der Reise** gestellt werden. Man erhält dann eine Kostenübernahmeerklärung, mit der man eine Fahrkarte in einem Reisebüro erhält. Die Gebühren beim Generalkonsulat müssen zunächst vom Geflüchteten getragen werden, können aber evtl. nachträglich erstattet werden.